

RS Vwgh 2001/11/23 99/19/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2001

Index

20/09 Internationales Privatrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §10 Abs2 Z1;

IPRG §1 Abs1;

IPRG §24;

Rechtssatz

Die fremde (hier: ägyptische) Staatsangehörigkeit des Fremden reicht nicht aus, um iSd§ 1 Abs. 1 IPRG die stärkste Beziehung zur Rechtsordnung des Heimatstaates (hier: Ägypten) annehmen zu können, vielmehr ist wegen der österreichischen Staatsbürgerschaft des Bruders des Fremden und der beabsichtigten Familiengemeinschaft mit diesem in Österreich eine stärkere Beziehung zur österreichischen Rechtsordnung gegeben; die solcherart anzuwendende österreichische Rechtsordnung sieht aber keine Unterhalts- oder Beistandspflicht von Geschwistern untereinander vor (Hinweis E 23. November 2001, 2001/19/0034).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999190237.X05

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at